

## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalvermittlung (Stand: Okt. 2019)

### § 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der Fa. arbeitslotse und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge für die Personalvermittlung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende AGB des Auftraggebers, die von der Fa. arbeitslotse nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Der Vertragsabschluss bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie durch die Fa. arbeitslotse schriftlich bestätigt werden und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht. Wird die Vorlage der Bewerberdaten in nicht anonymisierter Form mündlich vereinbart und ein vorgeschlagener Bewerber eingestellt, gilt der Vertrag als geschlossen und das vereinbarte Honorar ist fällig.

### § 2 Gegenstand/Durchführung des Vertrages

(1) Die Fa. arbeitslotse recherchiert auftrags- oder projektbezogen für den Auftraggeber. Die Fa. arbeitslotse stellt dem Auftraggeber mögliche Exposés zur Verfügung. Auf Wunsch erfolgt dann eine persönliche Vorstellung des Bewerbers.

(2) Die Fa. arbeitslotse verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Dienstleistung alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu bewahren.

(3) Die Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die Fa. arbeitslotse ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Vermittlungsauftrag benötigten Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die Fa. arbeitslotse von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Fa. arbeitslotse bekannt werden.

(5) Die jeweiligen Entscheidungen zu bzw. aus den Beratungsergebnissen sind von den zuständigen Organen des Auftraggebers in eigener Verantwortung zu treffen.

### **§ 3 Honorarbedingungen**

#### **(1) Vermittlungshonorar**

Mit Abschluss eines Arbeits-/Dienstvertrages zwischen einem von der Fa. arbeitslotse vermittelten Bewerber und dem Auftraggeber sowie einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft, wird für diesen abgeschlossenen Vermittlungsauftrag ein Honorar berechnet.

Das Vermittlungshonorar umfasst dabei folgende Leistungen der Fa. arbeitslotse:

- Gestaltung der Werbemittel, insbesondere der Personalsuchanzeigen
- Sichtung und Vorauswahl der Bewerbungsunterlagen
- Vorbereitung und Durchführung der Bewerbungsgespräche
- Vorbereitung und Durchführung von Assessments
- Darstellung der Bewerber durch aussagefähige Exposés
- Vorstellung der Bewerber und Teilnahme an den Auswahlgesprächen
- Absage der vorgestellten, aber nicht berücksichtigten Bewerber

Preisvereinbarungen verstehen sich als Nettopreise. Hinzu tritt die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer. Rechnungen sind ohne Abzug von Skonto innerhalb von 10 Tagen nach Zugang zu zahlen. Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung die Zahlung leistet.

Die Fa. arbeitslotse ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt der Fa. arbeitslotse unbenommen.

#### **(2) Anzeigenkosten**

Umfang, Verbreitungsgebiet und Ausgestaltung von Anzeigen zur Personalsuche bestimmen sich nach den getroffenen Einzelvereinbarungen. Die Berechnung erfolgt gemäß diesen Vereinbarungen, entsprechend den Konditionen, die für den Kunden mit dem jeweiligen Medium ausgehandelt wurden.

#### **(3) Kosten für Nebenleistungen**

Kosten für Leistungen, die nicht unter § 3 (1) bis (2) aufgeführt sind, werden als Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Hierzu zählen beispielsweise: Reisekosten der Bewerber, auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräche, Kosten für Personalsuchanzeigen nach Absprache.

#### **(4) Besondere Leistungen und Gutachten**

Folgende besondere Leistungen und Gutachten werden gemäß Einzelvereinbarung berechnet: Persönlichkeitsprofilanalysen, Aufmerksamkeitsbelastungstests und Sozialkompetenztests.

Die Kosten für besondere Leistungen und Gutachten werden sofort separat berechnet und nach Vorlage des schriftlichen Ergebnisses fällig.

### **§ 4 Haftung**

(1) Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Die Dienstleistung der Fa. arbeitslotse für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Bewerbers. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeits- bzw. Dienstvertrages mit dem Bewerber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Die Fa. arbeitslotse und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer eventuellen Nichteignung des Bewerbers ergeben.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler) in Notizen, Protokollen, Berechnungen, etc. können von der Fa. arbeitslotse jederzeit berichtigt werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich, nach Kenntniserlangung, durch den Auftraggeber gegenüber der Fa. arbeitslotse gerügt werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund offenkundiger Unrichtigkeiten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Mängel der Fa. arbeitslotse unverzüglich anzuzeigen.

(4) Eine weitergehende Haftung der Fa. arbeitslotse ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Vertragsbeendigung**

(1) Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem seitens der Fa. arbeitslotse vermittelten Bewerber zustande gekommen ist.

(2) Beauftragt der Auftraggeber einen Bewerber innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die personenbezogenen Daten des Bewerbers durch namentliche Benennung durch die Fa. arbeitslotse bekannt gegeben wurden, direkt oder indirekt mit einer Tätigkeit oder stellt ihn ein, hat die Fa. arbeitslotse Anspruch auf das Vermittlungshonorar gem. § 3 (1).

### **§ 6 Schweigepflicht / Datenschutzbestimmung**

(1) Die Fa. arbeitslotse und die für sie tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Fa. arbeitslotse nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

(2) Die Fa. arbeitslotse ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten und zu speichern. Diese Einwilligung zur Datenspeicherung kann jederzeit widerrufen werden.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie über das Entstehen und dessen Wirksamkeit ist Osnabrück. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche, zulässige, treten, dass der mit der unwirksamen Bestimmung bezweckte wirtschaftliche und rechtliche Erfolg weitestgehend erreicht wird.

**arbeitslotse**  
**Personalvermittlung und Beratung**  
**Carina Vinke**

Markt 14  
49074 Osnabrück

**T** +49 (0) 5 41.20 13 00  
**F** +49 (0) 5 41.20 23 91 26

info@arbeitslotse.de  
**www.arbeitslotse.de**